

**Protokoll über die Vertreterversammlung der KZV Berlin  
am Montag, 19. November 2018, 19:00 Uhr  
im Zahnärztehaus, Georg-Wilhelm-Str. 16, 10711 Berlin**

**TOP 1**

**Begrüßung, Feststellung der Anwesenheit, Ehrung Verstorbener**

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung (VV), Herr Koll. H. Schleithoff, eröffnet die Sitzung um 19:15 Uhr und begrüßt die Mitglieder der VV sowie die anwesenden Gäste. Er stellt die satzungsgemäße und fristgerechte Einberufung der VV fest.

Herr Koll. H. Schleithoff beauftragt Frau Vehabovic mit der Aufnahme des Protokolls. Es bestehen keine Einwände gegen den digitalen Mitschnitt, welcher den VV-Mitgliedern zum Abhören zur Verfügung steht und gemäß Geschäftsordnung vom 17.10.2011 nach zwei Jahren gelöscht wird.

Frau Koll. Fotiadis-Wentker führt die Rednerliste.

Frau Hirsch stellt durch namentlichen Aufruf fest, dass 35 VV-Mitglieder anwesend sind (mitgezählt sind bereits die VV-Mitglieder, die verspätet eingetroffen sind). Damit ist die VV beschlussfähig. Für die heutige Sitzung sind fünf Kollegen entschuldigt.

Die VV gedenkt dem verstorbenen Kollegen Hans-Georg Schneider.

**TOP 2**

**Protokoll der VV vom 17.09.2018**

Herr Koll. H. Schleithoff stellt fest, dass gegen das Protokoll der VV vom 17.09.2018 kein Einspruch eingelegt worden ist. Damit gilt das Protokoll als genehmigt.

**TOP 3**

**Bericht des Vorsitzenden der VV**

Seitens des Vorsitzenden der VV, Herrn Koll. H. Schleithoff, gibt es derzeit nichts zu berichten.

**TOP 4**

**Bericht(e) aus den Ausschüssen**

Seitens des Hauptausschuss gibt es nichts zu berichten.

Herr Koll. Müller-Reichenwallner (Rechnungsprüfungsausschuss) und Herr Koll. Brandt (Haushaltsausschuss) werden ihre Berichte zu den entsprechenden Tagesordnungspunkten vortragen.

## TOP 5

### Bericht des Vorstandes

Herr Koll. Meyer gibt zunächst einen kurzen Abriss über die **VV der KZBV** am 07. und 08.11.2018 sowie über die außerordentliche **Beiratssitzung** am 06.11.2018 in Frankfurt am Main.

Der Beirat sich am Vortag der VV ausschließlich mit dem Thema „**MVZ**“ beschäftigt. Grund hierfür war insbesondere die Tatsache, dass ein Regelungsvorschlag, der in der gemeinsamen Stellungnahme von KZBV und BZÄK zum TSVG unterbreitet wurde, im Regierungsentwurf nicht berücksichtigt wurde.

Mit dem Regelungsvorschlag soll der Gesetzgeber aufgefordert werden, im TSVG ausdrücklich zu regeln, dass die Gründungsberechtigung von Krankenhäusern für zahnmedizinische MVZ auf räumlich-regionale sowie medizinisch-fachliche Bezüge zu beschränken ist. Fremdinvestoren haben bisher u. a. die Möglichkeit, ein Krankenhaus ohne zahnärztlichen Versorgungsauftrag z. B. in Mecklenburg-Vorpommern zu erwerben, das dann ein MVZ z. B. am Starnberger See gründet.

Um im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch Einfluss nehmen zu können, wurde versucht, über die Stellungnahme des Bundesrates den MVZ-Regelungsvorschlag auf die Agenda zu setzen. Hier wurde im Vorfeld der Gesundheitsausschuss des Bundesrates kontaktiert, der in der Bundesratssitzung eine Empfehlung abgab.

Das Thema „MVZ“ wird am Dienstag, 20.11.2018, bei dem Treffen mit der Landesgruppe der CDU im Deutschen Bundestag thematisiert.

### Zahl angestellter Zahnärzte

Gegenüber den bewährten Praxisformen haben MVZ entscheidende Wettbewerbsvorteile: Während in MVZ beliebig viele angestellte Zahnärzte beschäftigt werden dürfen, lässt der BMV-Z pro niedergelassenem Zahnarzt in bewährten Praxisformen nur die Beschäftigung von maximal zwei in Vollzeit angestellten Zahnärzten zu. Auch existieren für MVZ keine vergleichbaren Anleitungs- und Beaufsichtigungspflichten für angestellte Zahnärzte, wie dies in Einzelpraxen und BAG aus Gründen der Qualitätssicherung verpflichtend vorgeschrieben ist. Ebenso gilt in MVZ nicht das Gebot der persönlichen Leistungserbringung mit der Folge, dass anders als in den bewährten Praxisformen, bei denen der niedergelassene Zahnarzt persönlich auch für Fehler seiner Angestellten haftet, dort nur das MVZ haftet.

Mit der Erhöhung der Anstellungsgrenzen in bewährten Praxisformen will die VV der KZBV u.a. die Benachteiligung von Einzelpraxen und BAG gegenüber reinen Z-MVZ und Zahnarztketten verringern. Die VV der KZBV hat daher dem Antrag: „Benachteiligung von Praxen gegenüber Z-MVZ reduzieren – Anzahl der angestellten Zahnärztinnen und Zahnärzte je Vertragszahnarzt/Vertragszahnärztin erhöhen“ mehrheitlich zugestimmt.

### § 105 SGB V

Des Weiteren fordert die VV der KZBV den Gesetzgeber auf, den KZVen eine optionale Anwendung der im TSVG vorgesehenen neuen Förderungs- und Steuerungsinstrumente gemäß § 105 Abs. 1a bis 4 SGB V einzuräumen. Diese sind – mit Ausnahme der Sicherstellungszuschläge – nach wie vor ausschließlich an spezifischen Merkmalen der vertragsärztlichen Versorgung ausgerichtet.

Das TSVG sieht u.a. vor, die KVen künftig zu verpflichten, im Rahmen der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung bei eingetretener oder drohender ärztlicher Unterversorgung sowie bei einem zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarf zur besonderen Unterstützung der in diesen Gebieten tätigen Ärzte Sicherstellungszuschläge zu zahlen. Diese werden als Anreiz auf das Honorar aufgeschlagen, um Ärzte zu halten oder zur Niederlassung zu motivieren. Daneben sind die in Rede stehenden weiteren Instrumente ein Strukturfonds zu gleichen Teilen aus Mitteln der Kassen und KVen, über deren Mittelverwendung die KVen entscheiden, sowie Eigeneinrichtungen der KVen, die präventiv-optional, aber bei festgestellter Unterversorgung verpflichtend nötig sind, die allerdings aus den Verwaltungskosten der KVen finanziert werden müssen. Die dort erbrachten Leistungen werden dann aus der Gesamtvergütung finanziert und

können mit Mitteln aus dem Strukturfonds unterstützt werden. Die Mittel des Strukturfonds werden von mindestens 0,1 % auf bis zu 0,2 % der vereinbarten Gesamtvergütung verdoppelt.

### **Änderung der Entschädigungsordnung der KZBV**

Hier ist eine Anpassung der Aufwandsentschädigungen für den Vorsitzenden der VV und seinen beiden Stellvertretern erfolgt. Die Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden ist von EUR 1.750,00 auf EUR 2.000,00 erhöht worden. Die beiden Stellvertreter haben bisher EUR 450,00 pro Vertreterversammlung erhalten, sie erhalten künftig eine monatliche Pauschale von EUR 250,00.

### **Jahresabschluss 2017 und Haushalt 2019 der KZBV**

Beide vorgelegte Anträge hat die VV der KZBV einstimmig angenommen worden.

### **Nachwahl eines Mitgliedes für den Haushaltsausschuss der KZBV**

Mitte 2018 hatte Herr Dr. Donhauser sein Amt als Mitglied des Haushaltsausschusses niedergelegt. Dadurch ist eine Nachwahl eines Mitgliedes notwendig geworden. Zur Wahl gestellt hatten sich aus der KZV Bayerns Herr Dr. Schott und aus der KZV Sachsen-Anhalt Herr Dr. Schmidt, der dann auch in den Haushaltsausschuss gewählt worden ist.

### **ZäPP**

Herr Dr. Meyer bittet die Mitglieder der VV in der Kollegenschaft hierfür zu werben und teilt mit, dass Herr Koll. Geist in seinem Bericht detaillierter darüber informieren wird.

### **Telematikinfrastruktur**

Die KZBV hat der medisign GmbH die sektorale Zulassung **als neuen Anbieter** für die SMC-B erteilt. Derzeit werden Regelungen zur Auftragsdatenverarbeitung zusammengefasst.

Als dritten Konnektor für die TI hat nun auch der RISE-Konnektor die Zulassung erhalten.

Probleme bestehen zurzeit bei T-Systems, da ein bestimmter Speicherchip des Konnektors nicht mehr produziert wird.

### **Verlängerung der Frist für Anbindung**

Der Bundestag hat die Frist für die Installation der technischen Komponenten zur Anbindung an die TI bis zum 30.06.2019 verlängert. Allerdings unter der Bedingung, dass Zahnarztpraxen die benötigten Geräte bis zum 31.03.2019 bestellt haben müssen.

Herr Koll. Meyer wird in der für nächste Woche anberaumten Sitzung der AG Telematik diesen Punkt noch einmal ansprechen.

### **KV-Connect**

KV-Connect ist ein Kommunikationsdienst, der den sicheren Datenaustausch zwischen Ärzten, Psychotherapeuten, KVen und weiteren medizinischen Partnern, z. B. Krankenhäusern – direkt aus dem PVS heraus – ermöglicht.

KV-Connect kann über das sichere Netz der KVen (SNK) sowie über die Telematik Infrastruktur (TI) genutzt werden. Unabhängig von den Sicherheitsvorteilen, die die TI und das SNK ohnehin schon bieten, werden durch KV-Connect alle übertragenen Nachrichten automatisch Ende-zu-Ende-verschlüsselt.

KZBV und KBV werden darüber verhandeln, um evtl. den Vertragszahnärzten den Zugriff zu ermöglichen. Vorteil wäre, dass alle Probleme mit der Verschlüsselung von Röntgenbildern, Arztbriefen etc. damit gelöst wären. Auch die Probleme der medizinischen Anwendungen, Notfalldatenmanagement, Patientenakte, Patientenfach, elektronischen Medikationsplan und das elektronische Antrags- und Genehmigungsverfahren usw. könnten damit gelöst werden. KV-Connect würde ebenfalls über ein bei der TI-Anbindung gelieferten Konnektor laufen.

### **Unterfinanzierung**

Bei den Verhandlungen zur Grundsatzfinanzierung zwischen der KZBV und dem GKV-Spitzenverband konnte nicht abgesehen werden, dass sich kleinere PVS-Hersteller die Updates teuer bezahlen lassen würden. Die Kosten für die Updates liegen zwischen EUR 300,00 und EUR 650,00. Damit geht die gesamte Finanzierungspauschale zum Ausstatter und die Kollegen geraten in eine Unterfinanzierung. Dieses Problem kam erstmalig mit dem T-Systems Konnektor auf.

Die VV der KZBV hat einen einstimmigen Beschluss gefasst, der den Vorstand der KZBV auffordert, dafür

Sorge zu tragen, dass in den Verhandlungen mit dem GKV-Spitzenverband die Nachfinanzierung der SMC-B Karten für alle Mitgliedspraxen berücksichtigt wird.

### **Erhöhung Festzuschüsse**

Die VV der KZBV hat dem Antrag des Vorstandes der KZBV auf Erhöhung der Festzuschüsse für Zahnersatz einstimmig angenommen.

### **Abschaffung Punktwert-Degression**

Ebenfalls einstimmig angenommen wurde der Antrag zur Abschaffung der Degressionsregelung.

### **Datengestützte Qualitätssicherung**

Die neue Rahmenrichtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-Richtlinie) wurde im G-BA beschlossen, allerdings ohne Zustimmung von KZBV und KBV. Dafür gestimmt haben die Krankenhausesellschaften und die Krankenkassenverbände.

Nach Nichtbeanstandung durch das BMG tritt die DeQS-Richtlinie zum 01.01.2019 in Kraft.

Ein wesentlicher Punkt ist § 17 der DeQS-Richtlinie. Hier gibt es in der Stufe 1 ein Stellungnahmeverfahren, mit dem ein Vertragszahnarzt im Falle einer Prüfung verpflichtet wird, Stellung zu beziehen. Dies bedeutet allerdings, dass eine Depseudonymisierung der Zahnarzt-daten notwendig ist.

Die LAG, in der die KZV, die KV, die Deutsche Krankenhausesellschaft und die Krankenkassenverbände vertreten sind, ist aber kein Vertragspartner.

Sollte der Vertragszahnarzt sich allerdings weigern, drohen ihm Maßnahmen der Stufe 2; u. U. bis hin zur Honorarkürzung.

Die KZVen stimmen überein, dass die LAG nicht mit Klardaten zu versorgen ist.

Die LAG, in der die KZV, die KV, die Deutsche Krankenhausesellschaft und die Krankenkassenverbände vertreten sind, ist kein Vertragspartner für den einzelnen Vertragszahnarzt.

### **Statistikfunktion bei der ZE-Abrechnung**

Bisher war das „Setzen eines Häkchens“ bei bestimmten PV-Anbietern kostenpflichtig, wenn man für die KZBV-Statistik Daten zur gleich- und andersartigen ZE-Versorgung erheben wollte.

In einem gemeinsamen Rundschreiben der KZBV und des Verbandes der deutschen Dentalsoftware-Unternehmen (VDDS) ist im Oktober veröffentlicht worden:

„(...) gehört die künftig grundsätzlich kostenfreie Nutzung der Statistik-Funktion bei Zahnersatz-Abrechnung, die Zahnärzten die Teilnahme an der von der KZBV erhobenen Stichprobe zur gleich- und andersartigen Versorgung ermöglicht (...).“

Herr Koll. Meyer bittet die VV-Mitglieder, hierfür in der Kollegenschaft zu werben.

### **„Vivy“**

Herr Koll. Meyer teilt mit, dass der ehemalige Bundesgesundheitsminister Daniel Bahr, Mitglied des Vorstandes der Allianz, das Projekt „Vivy“ in der Beiratssitzung persönlich vorgestellt hat. Obwohl für „Vivy“ die gesetzlichen Rahmen noch nicht gesetzt sind, haben sich zahlreiche gesetzliche Krankenkassen, darunter die DAK, IKK classic, IKK Nord und IKK Südwest sowie eine Reihe von Betriebskrankenkassen diesem Projekt angeschlossen. Die TK und die AOK bieten ihren Versicherten eine eigene Gesundheits-App an.

Herr Koll. Meyer zitiert: „Mit Vivy erschaffen wir eine intuitiv zu bedienende elektronische Gesundheitsakte, die aus jedem Smartphone einen Ort macht, an dem alle relevanten medizinischen Unterlagen gesammelt werden können. Dank sicherer Verschlüsselung passiert die Übertragung nach den höchsten Standards beim Datenschutz (TÜV-Siegel), so dass sämtliche sensiblen Informationen ausschließlich für den Nutzer selbst einsehbar sind. Doch Vivy kann noch viel mehr als eine elektronische Gesundheitsakte. Als persönliche Gesundheitsassistentin vereint Vivy so vielfältige Funktionen wie den digitalen Impfpass, einen persönlichen Medikationsplan mit Erinnerungsfunktionen sowie wichtige Notfalldaten. Ein integrierter Gesundheits-Check vermittelt zusätzlich ein holistisches Bild der individuellen Gesundheit – für sich selbst und die genauere Abstimmung mit behandelnden Ärzten.“

Herr Koll. Meyer weist ausdrücklich darauf hin, dass Vivy von der elektronischen Patientenakte sowie vom elektronischen Patientenfach zu unterscheiden ist.

Im Übrigen muss jeder für sich selbst entscheiden, ob er sich an diesem Projekt beteiligen möchte. Eine Erstattung für den betriebenen Aufwand in der Praxis wird es nicht geben.

### **Jubiläumsfeier am 14.11.2018**

Herr Koll. Husemann berichtet über die Jubiläumsfeier am 14.11.2018, die anlässlich des fünfjährigen Bestehens des Behandlungszentrums für die zahnärztliche und kieferchirurgische Behandlung von Menschen mit Behinderung im Klinikum Neukölln stattfand.

In diesem Zentrum werden Menschen mit mehrfachen körperlichen Behinderungen nicht nur in Intubationsnarkose behandelt, sondern können auch zur Beobachtung stationär aufgenommen werden, was im Übrigen in gesamten Bundesgebiet einmalig ist.

Im MBZ 01/2019 wird ein entsprechender Bericht veröffentlicht.

### **Füllungsgebühren 13 e – h**

Nach der EU-Quecksilberverordnung darf seit 01.07.2018 Amalgam nicht mehr für zahnärztliche Behandlung von Milchzähnen, von Kindern unter 15 Jahren und von schwangeren und stillenden Patientinnen verwendet werden.

Seither hat dieser gesetzlich versicherte Personenkreis einen Anspruch auf Kompositfüllungen im Seitenzahnbereich gemäß den BEMA-Nr. 13 e, f, g und h. Bisher war dies nur Patienten mit Niereninsuffizienz oder einem Nachweis auf Amalgam-Allergie vorbehalten.

Diese Positionen haben einen erheblich höheren Punktwert, so dass die Zahnärzte, die solche Patienten in großer Menge in ihrer Praxis behandeln, nahezu unweigerlich vom HVM erfasst werden. Der Vorstand wird den HVM mit diesen erhöhten Punktmengen für das III. Quartal berechnen lassen. Der betroffene Zahnarzt wird einen Bescheid mit dem Hinweis erhalten, wie hoch seine Kürzung ausfällt. Dieser HVM-Einbehalt würde dann frühestens mit der Abrechnung des IV. Quartals 2018 - also März 2019 - erfolgen. Wie diese Berechnung im nächsten Jahr ausgestaltet werden soll, kann Herr Koll. Husemann derzeit nicht sagen, da der Vorstand aktuell mit der Ausarbeitung der Stellungnahme der Antragserwiderung für das Schiedsamt – vdek und IKK - beschäftigt ist.

### **Schiedsamt vdek und IKK**

Die IKK hat in ihrem Schiedsamsantrag eine Steigerung der Vergütung für das Jahr 2018 von rd. 1,2 % angeboten, was in den Vertragsverhandlungen niemals Erwähnung gefunden hat. Das erste Verhandlungsangebot lag bei 1,7 %, dann bei 2,15 % und das letzte Angebot lag bei 2,75 %.

Herr Koll. Husemann erinnert daran, dass die Grundlohnsummensteigerung bei 2,97 % liegt.

### **Abrechnung der BEMA-Gebühren 174a und b**

Ebenfalls am 01.07.2018 sind die neuen zahnärztlichen Präventionsleistungen 174a und b für Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderung gemäß § 22a SGB V in Kraft getreten. Diese beiden Positionen liegen bei der AOK, BKK und der Knappschaft außerhalb des Budgets und werden zu einem höheren Punktwert abgerechnet. Beim vdek wird diese Forderung in den Schiedsamsantrag einfließen.

Die Zahnärzteschaft kann davon ausgehen, dass die 174a und b zum IP-Punktwert – auch beim vdek - mit der Abrechnung des III. Quartals 2018 auf den Honorarkonten zu finden sein werden. Inwieweit der vdek die hierfür abgerechneten Leistungen mittragen wird, hängt davon ab, wann das Schiedsamt tagen wird und wie die Entscheidung hierzu ausfällt.

Unter Umständen müssen die Kollegen mit der Abrechnung des IV. Quartals 2018 mit einer entsprechenden Abrechnungsberichtigung rechnen.

### **Neue Prüfvereinbarung**

Mit den Krankenkassen hatte man bzgl. der Auffälligkeitsprüfung einen Konsens erzielen können. Nun möchte die ARGE den Personenkreis nach § 264 Abs. 2 SGB V – Behandlung von Empfängern von Krankenhilfeleistungen/Status 4 - in die Prüfvereinbarung einbeziehen. Diese Patientengruppe stand bislang nicht zur Debatte.

Die KZV Berlin hat nun alle weiteren KZVen angeschrieben und sie über diesen „Wunsch“ der ARGE informiert.

Aktuell befindet sich die ARGE zur Frage der Einbeziehung dieses Personenkreises in Abstimmung mit dem Prüfdienst der Senatsverwaltung.

Die KZV Berlin hat mit der Einbeziehung dieses Personenkreises das Problem bei evtl. Rückzahlungen, weil mit dem Sozialamt keine Verträge bestehen.

### **Gutachterverfahren**

Herr Koll. Husemann berichtet über den für den 16.01.2019 anberaumten Termin mit der ARGE. Thema dieses Gespräches wird sein: MDK-Gutachten versus vertragszahnärztliches Gutachterwesen. Wie er bereits berichtet hat, soll zukünftig ein MDK-Gutachten grundsätzlich nicht mit einem vertragszahnärztlichen Gutachten vermischt werden.

Probleme sieht Herr Koll. Husemann für den KFO- und PAR-Bereich, da für diese Bereiche die Obergutachter von der KZBV benannt werden und dem vertragszahnärztlichen Gutachterwesen zugerechnet werden.

### **MVZ**

Herr Koll. Geist ergänzt die Ausführungen des Herrn Koll. Meyer und teilt mit, dass sich der Beirat und die VV der KZBV sehr ausführlich mit dem Thema „MVZ“ auseinandergesetzt haben.

Die VV der KZBV fordert den Gesetzgeber zunächst auf, die Einschränkung der Handlungs- und Gestaltungsspielräume der Selbstverwaltung und dem Systemabbau, der mit dem Eintritt von versorgungsfremden Investoren in die zahnmedizinische Versorgung eingeläutet wurde, zu beenden.

Dazu müsse unter anderem die Gründungsberechtigung von Kliniken für reine Zahnarzt-MVZ auf räumlich-regionale sowie medizinisch-fachliche Bezüge beschränkt werden. Der Gesundheitsausschuss des Bundesrates hat Anfang November seine Empfehlung abgegeben. Das Gesetz ist im Bundesrat allerdings nicht zustimmungspflichtig.

Des Weiteren soll die Zahl der angestellten Zahnärzte je Vertragszahnarzt in Einzelpraxen und Berufsausübungsgemeinschaften (BAG) erhöht werden – auf höchstens vier Angestellte (Vollzeit). Mit diesem Vorschlag sind sowohl die persönlichen Leistungserbringung als auch die notwendige Überwachung der Angestellten durch den Vertragszahnarzt weiterhin gegeben. Dies orientiert sich an der Regelung, wie sie im Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) bereits verankert ist. Demnach können jedem Vertragsarzt drei angestellte Ärzte genehmigt werden – auf Antrag beim Zulassungsausschuss und entsprechender Begründung sogar vier. Der Vertragszahnarzt muss dem Zulassungsausschuss vor der Genehmigung nachweisen, durch welche Maßnahmen die persönliche Leistungserbringung in der Praxis gewährleistet ist. Damit sollen bestehende Wettbewerbsnachteile gegenüber den Zahnarzt-MVZ reduziert werden.

Die VV der KZBV fordert den Gesetzgeber weiterhin auf, KZVen über das TSVG die Option einzuräumen, im Fall von Unterversorgung, drohender Unterversorgung oder eines lokalen Versorgungsbedarfs von Instrumenten wie Strukturfonds, Eigeneinrichtungen oder Sicherstellungszuschlägen Gebrauch machen zu können. Bindender Instrumente bedarf es hier nicht, da sich die genannten Maßnahmen ausschließlich an spezifischen Merkmalen der vertragszahnärztlichen Versorgung ausrichten.

In Berlin gibt es derzeit 65 zahnärztliche MVZ und zwei ärztliche MVZ, in denen ein Zahnarzt tätig ist (Polikum).

### **Zahnärzte-Praxis-Panel (ZäPP)**

Im August 2018 erhielten 2.067 Praxen von der KZV Berlin ein Initiativschreiben. Bis zum 31.10.2018 haben 107 Praxen ihre Unterlagen an das Zentralinstitut (Zi) gesendet (Rücklaufquote von 5,2 %). Der angestrebte Mindestrücklauf liegt bei 207 Praxen, also bei 10 %.

Im Bundesdurchschnitt lag die Rücklaufquote zum 31.10.2018 bei 7,2 %. Die Rücklaufquoten der KZVen lagen zwischen 4,5 % und 11,5 %.

Das Zi hat mit Schreiben vom 05.11.2018 die Praxen, die bisher nicht an der Erhebung teilgenommen haben, angeschrieben und sie über die Fristverlängerung bis zum 07.01.2019 informiert.

Die KZBV hat mit dem Verband Deutscher Dentalsoftware (VDDS) vereinbart, die Statistikfunktion der ZE-Abrechnung für alle Zahnarztpraxen kostenlos zur Verfügung zu stellen. In der Regel muss nur ein „Häkchen“ bei der Erstellung der Abrechnungsdatei gesetzt werden, um die Daten zu den gleich- und andersartigen Versorgungsmöglichkeiten zu übermitteln.

Abschließend empfiehlt Herr Koll. Geist den Artikel in den zm, Heft 21 zu lesen.



## TOP 6

### Fragestunde

Herr Koll. Hessberger fragt, wenn bei einem Mängelgutachten, das alle Instanzen, wie Prothetikeinigungsausschuss (PEA), durchlaufen und eine Rückzahlung des Festzuschusses festgestellt worden ist, ob dann die KZV gegen den betroffenen Kollegen klagt. Er fragt weiter, ob der Festzuschuss zu diesem Zeitpunkt an die Krankenkassen zurückgeht oder solange bei der KZV bleibt, bis eine gerichtliche Entscheidung gefallen ist.

Frau Hirsch teilt mit, dass es den Prothetikeinigungsausschuss nicht mehr gibt. Auch im Primärbereich gibt es das Gutachterverfahren; die KZV fällt die Entscheidung, ob der Zahnarzt den Festzuschuss zurückzahlen muss. Ist das der Fall und der Zahnarzt ist damit nicht einverstanden, kann er die KZV verklagen. Wenn die KZV zugunsten des Vertragszahnarztes entscheidet, dann wird im Zweifel die Krankenkasse gegen die Entscheidung klagen. Eine Rückzahlung erfolgt erst einmal nicht, weil bei Mängelrügeverfahren Widerspruch und Klage aufschiebende Wirkung haben.

Der Vertragszahnarzt erhält einen Bescheid, der letztlich mit der Quartalsabrechnung verrechnet wird, es sei denn, er beschreitet den Klageweg und obsiegt vor Gericht.

Herr Koll. Husemann ergänzt, dass nach einem Gutachten ein Obergutachten beantragt wird. Wenn das Obergutachten für den Kollegen negativ ausfällt, erhält dieser einen Bescheid. Der Kollege kann Widerspruch einlegen. Danach kann der Kollege vor dem Sozialgericht Klage erheben. Aufgrund der aufschiebenden Wirkung wird der Kollege zunächst nicht belastet, die Krankenkasse erhält zunächst kein Geld. Bei den MDK-Gutachten (Qualitätsgutachten) geht es in erster Linie um sachliche Differenzen.

Herr Koll. Gneist bezieht sich auf sein Schreiben, in dem er um die Namen der ehrenamtlichen Richter gebeten hatte. Er möchte wissen, wer diese bestellt und aus welchem Grund die Namensliste nicht eingesehen werden darf.

Frau Hirsch teilt mit, dass die KZV dem (Landes-)Sozialgericht Empfehlungen mitteilt. Die Liste erstellt das (Landes-)Sozialgericht, folglich kann die KZV auch keine Namen zur Verfügung stellen. Das (Landes-) Sozialgericht ernennt die ehrenamtlichen Richter.

Herr Koll. Gneist fragt, ob es nicht sinnvoller wäre, wenn die VV und nicht der Vorstand eine Vorschlagsliste aufstellen würde.

Herr Koll. Husemann antwortet, dass dieses Verfahren nicht vorgesehen ist, und führt aus, dass sich das Sozialgericht und das Landessozialgericht an die KZV Berlin wendet und um Vorschläge bittet. Der Vorstand stellt eine entsprechende Liste zur Verfügung; aus diesem Pool wählen die Gerichte die ehrenamtlichen Richter aus.

Herr Koll. Klutke stellt fest, dass sich die Verjährungsfrist ändern soll und fragt, welche Auswirkung diese evtl. für die KZV haben wird.

Herr Koll. Husemann berichtet, dass sich die Verjährungsfrist von vier auf zwei Jahre ändern soll. Dies wird aber nur Auswirkung für den Krankenhausbereich haben. Das Gesetz ist allerdings noch nicht in Kraft.

Herr Koll. Gneist möchte wissen, ob es in dem Rechtsstreit zwischen KZV Berlin und Senatsverwaltung schon einen Gerichtstermin gibt und welche Kosten bisher angefallen sind.

Herr Dr. Uhlich teilt mit, dass bislang noch kein Termin festgesetzt worden ist. Die Kosten in 2018 könnten sich auf rd. 15.000,00 EUR bis 17.000,00 EUR belaufen.

## TOP 7

### Anträge

Es liegen keine Anträge vor und es werden auch keine gestellt.

## TOP 8

### Jahresabschluss für das Rechnungsjahr 2017 Bilanz sowie Ertrags- und Aufwandsrechnung der KZV Berlin

#### - Bericht des Vorstandes

#### - Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses (RPA)

#### - Stellungnahme des Vorstandes

Herr Koll. Meyer stellt zunächst fest, dass der Jahresabschluss 2017 und der Prüfbericht der KZBV den Mitgliedern vorliegen. Die Erfolgsrechnung für 2017 konnte mit 530.657,61 EUR bei einer Liquiditätsänderung von 378.500,00 EUR positiv abgeschlossen werden. Der Überschuss wird dem Vermögen zugeführt, so dass hier eine Steigerung auf 14.5 Mio. EUR festzustellen ist. Davon sind für Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände rd. 6 Mio. EUR bilanziert.

Die kurzfristig verfügbaren Mittel sind von 31,4 % in 2016 auf 27,63 % in 2017 gesunken. Im Übrigen muss die KZV Berlin 25 % des Haushaltsvolumens als Liquiditätsreserve halten.

Herr Koll. Meyer beendet seine Ausführungen mit dem Hinweis, dass die Prüfstelle der KZBV keine Bedenken hat, wenn die VV dem Vorstand im Rahmen des vorliegenden Berichtes die nach Satzung vorgeschriebene Entlastung erteilt, was im Übrigen auch aus dem Bericht des RPA hervorgeht. Er dankt den Herren Koll. Gneist, Kampmann, Kiso und Müller-Reichenwallner (Mitglieder des RPA) für ihre geleistete Arbeit.

Herr Dr. Uhlich stellt anhand einer Power-Point-Präsentation den detaillierten Jahresabschluss vor.

Herr Koll. Müller-Reichenwallner trägt den Bericht des RPA für das Rechnungsjahr 2017 vor (der Bericht ist den Mitgliedern mit der Einladung zugesandt worden) und teilt abschließend mit, dass der RPA eine ordnungsgemäße Buchführung festgestellt hat, und empfiehlt, den Vorstand für 2017 zu entlasten.

Herr Koll. Meyer stellt fest, dass der Vorstand zu der mit der Einladung bereits zugesandten Stellungnahme nichts hinzuzufügen hat. Er liest die Stellungnahme noch einmal vor:

**„Der Vorstand hat den Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung durch die externe Prüfstelle und des Rechnungsprüfungsausschusses zur Kenntnis genommen und spricht hiermit seinen Dank dafür aus.“**

Herr Koll. Klutke geht auf den Prüfbericht der KZBV ein und bittet um Beantwortung folgender Fragen:

1) Seite 11 – Veröffentlichung Vorstandvergütung:

Warum wird die Höhe der Jahresvergütung der Vorstandmitglieder nur in der Printversion der ZM veröffentlicht, warum nicht auch Online?

Herr Koll. Meyer verspricht, diese Frage an Herrn Koll. Pochhammer weiterzuleiten. Er hofft, in der nächsten VV eine entsprechende Antwort anbieten zu können.



2) Seite 15 – Mitgliederstand/Ermächtigungen:

Es gibt einen ermächtigten Zahnarzt und einen ermächtigten Krankenhauszahnarzt. Wer ist der ermächtigte Zahnarzt?

Frau Hirsch kann die Frage ad hoc nicht beantworten. Sie hat auch bzgl. der DSGVO Bedenken, hier Namen zu nennen.

Nach Prüfung: Es gibt nur einen ermächtigten Krankenhauszahnarzt (MKG-Chirurg).

3) Seite 24 – Datenschutzbeauftragter:

Hier wurden alle relevanten Vorgänge vorgelegt; Beanstandungen ergaben sich nicht. Herr Koll. Klutke fragt, wie viele Fälle es hier gegeben hat?

Herrn Koll. Geist ist ein solcher Bericht des DSB nicht bekannt und kann deswegen hierzu keine Auskünfte geben – siehe Anlage 1 zu Protokoll.

4) Seite 58 – Noch nicht verteiltes Honorar:

Zu Ausgleichsfonds 1 gibt es eine Erklärung, zu den anderen drei ist keine Erklärung aufgeführt. Es geht immerhin um 10,5 Mio. EUR. Was versteckt sich dahinter?

Herr Dr. Uhlich sagt zu, eine detaillierte Aufstellung zu erfassen.

Die Darstellung im Prüfbericht der KZBV (Seite 58) ist leider unverständlich. Im Nachgang zur VV erläutert Herr Dr. Uhlich die Positionen 11.4.14 gemäß Anlagen – siehe Anlage 2a u. 2b zu Protokoll.

## TOP 9

### Entlastung des Vorstandes für das Rechnungsjahr 2017

Im Namen des RPA beantragt Herr Koll. Müller-Reichenwallner die Entlastung des Vorstandes für das Rechnungsjahr 2017.

Abstimmung: Bei	24	Ja-Stimmen
	2	Nein-Stimmen und
	5	Enthaltungen

ist der Vorstand der KZV Berlin für das Rechnungsjahr 2017 entlastet.

## TOP 10

### Feststellung und Genehmigung des Haushaltsplanes und Investitionshaushaltes für das Rechnungsjahr 2019 gemäß § 70 Abs. 1 S. 2 SGB IV

- Bericht des Vorstandes

- Bericht des Haushaltsausschusses

#### 1) Erfolgshaushalt

#### 2) Investitionshaushalt

Herr Koll. Meyer informiert über die am 10.10.2018 stattgefundenene Sitzung mit dem Haushaltsausschuss. Der Haushaltsausschuss hatte keine Einwände gegen den Entwurf des Vorstandes, so dass dieser an die Mitglieder der VV herausgegeben worden ist.

Er dankt den Herren Koll. Bender, Brandt, Marcus, L. Schleithoff und Tunjan (Mitglieder des Haushaltsausschusses) für die sehr konstruktive Mitarbeit.

#### Entscheidende Punkte bei den Einnahmen sind:

- Anhebung des umsatzbezogenen Verwaltungskostensatzes von 1,5 % auf 1,6 %
- Der monatliche Verwaltungskostenfestbetrag bleibt unverändert bei EUR 22,10.
- für 2019 wird mit einer Umsatzsteigerung von 2,8 % auf ca. EUR 513 Mio. für die Bereiche KCH, KFO, PAR und KB gerechnet
- für den Bereich ZE wird mit gleichbleibenden Umsätzen gerechnet
- zusätzliche Einnahmen kommen aus Zinsen für die ZE-Vorabzahlungen - 5 % über dem Basiszinssatz.

#### Bei den Ausgaben sind insbesondere folgende Punkte wichtig:

- Personalaufwendungen – gegenüber 2018 eine Steigerung von 6,88 % (4,91 % Gehälter der Angestellten, davon sind 3,1 % Tarifsteigerung und zwei neue Stellen für die Abteilungen Recht und IT)
- die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen steigen um 19,61 %.
- für die geplante Abteilung „Qualitätsförderung“ sind rd EUR 90.000,00 eingestellt (erstmalig berücksichtigt)
- für notwendige Baumaßnahmen, wie Behinderten-Toilette sind EUR 45.000,00 eingestellt, weitere EUR 45.000,00 für den Abschluss des Brandschutzkonzeptes, EUR 60.000,00 für die Vorräume vor den Fahrstühlen
- Grundsanierung des „Balkons“ aus der ehemaligen Hausmeisterwohnung
- die Modernisierung der Patientenberatung wird in 2019 nicht erfolgen.
- Zukünftig wird es keine Auflösungen von Rückstellungen aus der HVM-Zinsumlage mehr geben

Herr Dr. Uhlich stellt zunächst fest, dass der Haushaltsplan 2019 den Mitgliedern mit der Einladung für die heutige VV zur Verfügung gestellt worden ist. Er stellt anhand einer Power-Point-Präsentation detailliert den Haushaltsplan 2019 vor und weist auf die vom Vorstand in seiner Sitzung am 10.10.2018 gefassten Beschlüsse hin.

Der Vorstand hat den Haushaltsplan für das Jahr 2019 mit Erträgen in Höhe von 13.573.684,82 EUR und Aufwendungen in Höhe von 13.261.746,12 EUR aufgestellt. Der Haushaltsüberschuss in Höhe von 311.938,70 EUR wird dem Vermögen zugeführt.

Den Investitionshaushalt für das Jahr 2019 stellt der Vorstand mit Einnahmen in Höhe von 977.596,36 EUR und Ausgaben in Höhe von 643.450,00 EUR bei einer Liquiditätserhöhung von 334.146,36 EUR auf.

Für den aufgestellten Haushaltsplan 2019 werden die

1. Sachaufwendungen als gegenseitig,
2. Personalaufwendungen als gegenseitig,
3. Sachaufwendungen gegenüber den Personalaufwendungen als einseitig,
4. Investitionsaufwendungen gegenseitig und gegenüber den Sach- und Personalaufwendungen einseitig,
5. Personalaufwendungen gegenüber Sachaufwendungen, soweit bestimmte Verwaltungsleistungen damit insgesamt wirtschaftlicher oder wirksamer erbracht werden, als einseitig deckungsfähig erklärt.

Werden die Aufwendungen einer Position oder Kostenstelle um jeweils mehr als 15 %, jedoch mindestens um 15.000,00 EUR überschritten, so ist der Haushaltsausschuss unverzüglich zu informieren. Restbeträge geplanter Ausgaben des Investitionshaushaltes werden auf das nächste Rechnungsjahr übertragen, falls die entsprechenden Maßnahmen noch nicht abgeschlossen sind.

Herr Dr. Uhlich schließt seine Ausführungen mit dem Hinweis, dass der aufgestellte Haushaltsplan der Aufsichtsbehörde vorgelegt worden ist. Die Beanstandungsfrist ist abgelaufen; der Haushalt wurde nicht beanstandet.

Im Anschluss berichtet Herr Koll. Brandt über die am 10.10.2018 stattgefundene Sitzung des Haushaltsausschusses. Der Ausschuss hat über den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan 2019 diskutiert, insbesondere wurde über die Personalkosten, den Stellenplan, die Strom- und Rechtskosten und über die

Erhöhung des Verwaltungskostensatzes diskutiert.

Alle Fragen des Haushaltsausschusses sind sowohl vom Vorstand als auch von Herrn Dr. Uhlich ausgiebig und ausführlich beantwortet worden.

Insofern tragen die Mitglieder des Haushaltsausschusses den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das Jahr 2019 mit.

Die Beschlüsse zum Haushalt 2019 werden vorgelesen und zur Abstimmung gestellt:

Die Vertreterversammlung möge beschließen:

#### a) Verwaltungskosten

1. Der vorläufige umsatzbezogene Verwaltungskostensatz beträgt 1,6 %.
2. Der Verwaltungskostenfestbetrag wird gemäß der Regelungen der Verwaltungskostenordnung ermittelt.
3. Der Verwaltungskostengrundbetrag beträgt 56,00 EUR je Mitglied der KZV Berlin in einer KüBAG mit Wahlsitz außerhalb Berlins.
- 4.1 Es wird ein Malus in Höhe von 0,05 % des Umsatzes für diejenigen festgesetzt, die nicht sämtliche Online-Dienste der KZV Berlin nutzen.
- 4.2 Die Verwaltungskosten für Handabrechner KCH, PAR, KBR betragen 1,00 EUR pro Fall.
- 4.3 Die Verwaltungskosten für Handabrechner KFO und ZE betragen 2,50 EUR pro Fall.

#### b) Erfolgshaushalt

Der vom Vorstand am 10.10.2018 aufgestellte Haushaltsplan für das Jahr 2019 wird mit Erträgen in Höhe von 13.573.684,82 EUR und Aufwendungen in Höhe von 13.261.746,12 EUR festgestellt.

#### c) Investitionshaushalt

Der vom Vorstand am 10.10.2018 aufgestellte Investitionshaushalt für das Jahr 2019 wird mit Einnahmen in Höhe von 977.596,36 EUR und Ausgaben in Höhe von 643.450,00 EUR bei einer Liquiditätszunahme in Höhe von 334.146,36 EUR festgestellt.

Abstimmung: Der Haushalt 2019 wird bei	27	Ja-Stimmen
	7	Enthaltungen und
	1	Nein-Stimmen

beschlossen.

## TOP 11

### Verschiedenes

Herr Koll. H. Schleithoff gibt die für 2019 geplanten VV-Termine bekannt. Diese sind jeweils montags 01.04., 09.09. und 02.12.

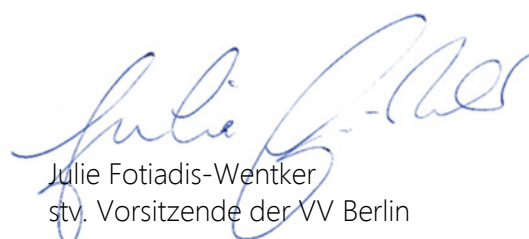
Er wünscht allen ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes und zufriedenes neues Jahr.

23.11.2018/Veh

20.12.KG/21.12.DrS



Dr. Heinrich Schleithoff  
Vorsitzender der VV Berlin



Julie Fotiadis-Wentker  
stv. Vorsitzende der VV Berlin